

Aktenzeichen: 4 AZR 793/78

LAG Rheinland-Pfalz Urteil des BAG vom 5. November 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Streitwertrevision

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 793/78

7 Sa 478/77 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am

5. November 1980

Urteil

gez. Haust,
Regierungsobersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1980 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Röhsler und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Schmidt und Preuße für Recht erkannt:

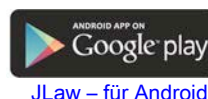
Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 17. April 1978 - 7 Sa 478/77 - wird auf Kosten der Beklagten als unzulässig verworfen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war von Anfang 1968 bis zu ihrem Ausscheiden Ende 1979 beim Land Rheinland-Pfalz als Verwaltungsangestellte beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis fand vereinbarungsgemäß der BAT und die diesen ergänzenden oder ändernden Tarifverträge Anwendung.

Ab 1. August 1971 war die Klägerin an der F. des Landes Rheinland-Pfalz, Abteilung M., als BAföG-Sachbearbeiterin eingesetzt. Seit Mitte 1972 erhielt sie Vergütung nach VergGr. V b BAT und gemäß Nachtrag vom 22. Juni 1978 zum Arbeitsvertrag vom 2. Januar 1968 im Wege des Bewährungsaufstiegs rückwirkend ab 1. Januar 1978 Vergütung nach VergGr. IV b BAT.

Mit ihrer am 6. Dezember 1976 erhobenen Klage erstrebt die Klägerin ihre Höhergruppierung nach VergGr. IV b BAT ab 1. Mai 1976. Sie hat geltend gemacht, daß sie für ihre Tätigkeit als BAföG-Sachbearbeiterin gründliche und umfassende Fachkenntnisse benötige und selbständige Leistungen zu erbringen habe. Ihre Tätigkeit sei überwiegend als besonders verantwortungsvoll i.S. der VergGr. IV b Fallgruppe 1 a BAT anzusehen.

Die Klägerin hat daher beantragt
festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Mai 1976 die Vergütung nach VergGr. IV b der Anlage 1 a zum BAT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt und ausgeführt, daß die Tätigkeit der Klägerin allenfalls zu 30 % als besonders verantwortungsvoll anzusehen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den Streitwert auf 9.462,-- DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändert belassenem Streitwert die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.



- 3 -

Entscheidungsgründe:

Die nach § 72 Abs. 1 ArbGG a.F. zu beurteilende Revision (§ 121 Abs. 3 ArbGG n.F.) ist unzulässig.

Der vom Arbeitsgericht auf 9.462,-- DM festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht unverändert beibehaltene Wert des Streitgegenstandes ist offensichtlich unrichtig und übersteigt nicht den für eine zulässige Streitwertrevision erforderlichen Wert von 6.000,-- DM (§ 72 Abs. 1 Satz 4 ArbGG a.F.). Das Landesarbeitsgericht hat die Revision auch nicht zugelassen.

Nach § 12 Abs. 7 Satz 2 ArbGG ist bei Rechtsstreitigkeiten über Eingruppierungen für die Wertberechnung der Wert des dreijährigen Unterschiedsbetrages zur begehrten Vergütung maßgebend, sofern nicht der Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Da die Klägerin mit ihrer Klage festgestellt wissen will, daß sie ab 1. Mai 1976 nach VergGr. IV b BAT zu bezahlen ist und der monatliche Unterschiedsbetrag zwischen VergGr. IV b BAT und VergGr. V b BAT unstreitig 262,86 DM beträgt, hat das Arbeitsgericht den Streitwert entsprechend dem dreijährigen Unterschiedsbetrag auf 9.462,96 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat den vom Arbeitsgericht festgesetzten Streitwert ohne Begründung unverändert beibehalten. Es hat ungeachtet dessen, daß zwischenzeitlich die Höhergruppierung der Klägerin im Wege des Bewährungsaufstieges ab 1978 außer Streit stand, den Streitwert gem. § 69 Abs. 2 ArbGG a.F. nicht neu festgesetzt.

Grundsätzlich ist das Revisionsgericht nach der zu § 72 Abs. 1 ArbGG a.F. ergangenen ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts an den von den Vorinstanzen festgesetzten Wert des Streitgegenstandes gebunden (BAG 1, 8 = AP Nr. 2 zu § 72 ArbGG 1953) und zwar selbst dann, wenn der Streitwert unrichtig festgesetzt worden ist (BAG 13, 62 = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG 17, 146 = AP Nr. 16 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision; BAG AP Nrn. 18, 20, 21, 25, 26, 27, 28 u. 30 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Das gilt aber dann nicht, wenn, wie hier, der festgesetzte Streitwert offenkundig falsch ist und unter keinen rechtlichen oder sonstigen vernünftigen Erwägungen zu rechtfertigen ist (BAG 13, 62 [65] = AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision mit zust. Anmerkung von Pohle u.w.N.; BAG AP Nrn.25, 28 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision). Zum Schluß der Berufungsinstanz sind die Parteien, wie sie in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat übereinstimmend zu Protokoll erklärt haben, darüber einig gewesen, daß der Klägerin die höhere Vergütung aufgrund Bewährungsaufstiegs auf jeden Fall ab Februar 1978 zustand. Auch das Landesarbeitsgericht, das sich im angefochtenen Urteil ausführlich mit der Frage der Höhergruppierung der Klägerin im Wege des Bewährungsaufstiegs befaßt, ist sich dessen bewußt gewesen und hat erkannt, daß der Streit letztlich nur noch um den Zeitraum vom 1. Mai 1976 bis 31. Januar 1978 ging. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht hieraus nicht die Konsequenzen gezogen. Es hat nicht entsprechend dem seinerzeit damit offenkundig nur noch im Streit befindlichen Zeitraum den Streitwert auf den Unterschiedsbetrag von 5520,06 DM gemäß § 69 Abs. 2 ArbGG a.F. neu festgesetzt.

Der vom Arbeitsgericht festgesetzte und vom Landesarbeitsgericht unverändert beibehaltene Streitwert ist, wie sich auch unmittelbar aus dem angefochtenen Urteil ergibt (BAG AP Nrn.25 u. 28 zu § 72 ArbGG 1953 Streitwertrevision) offenkundig unrichtig und bindet daher das Revisionsgericht nicht (BAG aaO). Für alle Prozeßbeteiligten war ohne weiteres erkennbar, daß der richtige Streitwert die Revisionsgrenze von 6000,-- DM nicht überschreitet.

Die gleichwohl eingelegte Revision ist daher nicht statthaft und mußte gemäß § 72 Abs. 1 u. 3 ArbGG a.F., § 121 Abs. 3 ArbGG n.F. und § 554 a Abs. 1 ZPO als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

gez.: Dr. Neumann Dr. Etzel Dr. Röhsler

Schmidt

Preuße



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)